

Gemeinde Hoppegarten, 4. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Bergstraße"

Verfahrensvermerke

1. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrechtlichen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

, den Vermesser

2. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Bergstraße", bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 08.05. bis 09.06.06 nach §3 Abs.2 BauGB zuletzt öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 24.04.06 ortsüblich veröffentlicht worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß §4 BauGB mit Schreiben vom 20.04.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 23.10.2006 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Bergstraße", bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 23.10.06 als Satzung gem. §10 Abs.1 BauGB beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Bergstraße" wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gleichen Tage gebilligt.

Hoppegarten, den Bürgermeister

6. Die Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Bergstraße", bestehend aus der Planzeichnung sowie die Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ erteilt.

Strausberg, den

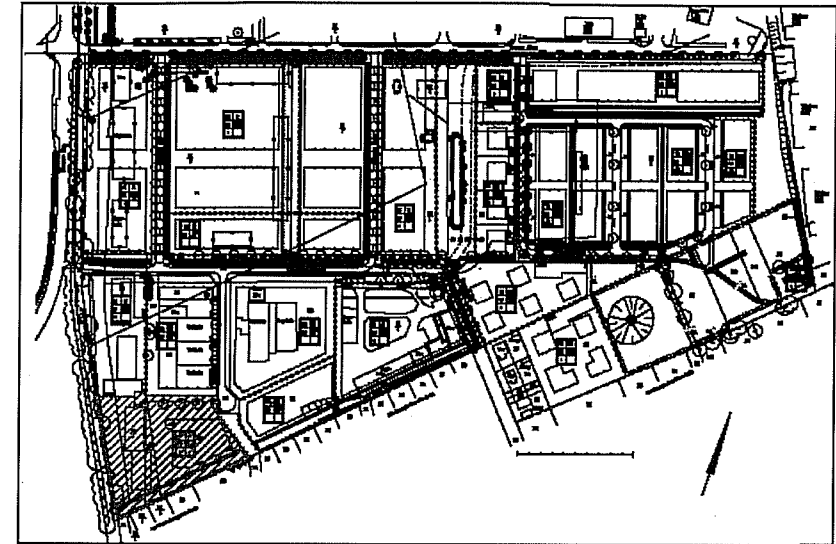
7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt.

Hoppegarten, den Bürgermeister

8. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Hoppegarten, den Bürgermeister

Das Planverfahren wird nach § 233 BauGB beendet.



Übersicht Bebauungsplan "Obere Bergstraße" mit gekennzeichnetem Geltungsbereich der 4. Änderung

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zul. geänd. d. G. vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zul. geänd. d. Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18.12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert d. Art.1 des Gesetzes vom 15.09.2005 (GVBl.I S. 242).

Gemeinde Hoppegarten
Landkreis Märkisch - Oderland

4. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Bergstraße"

Satzung

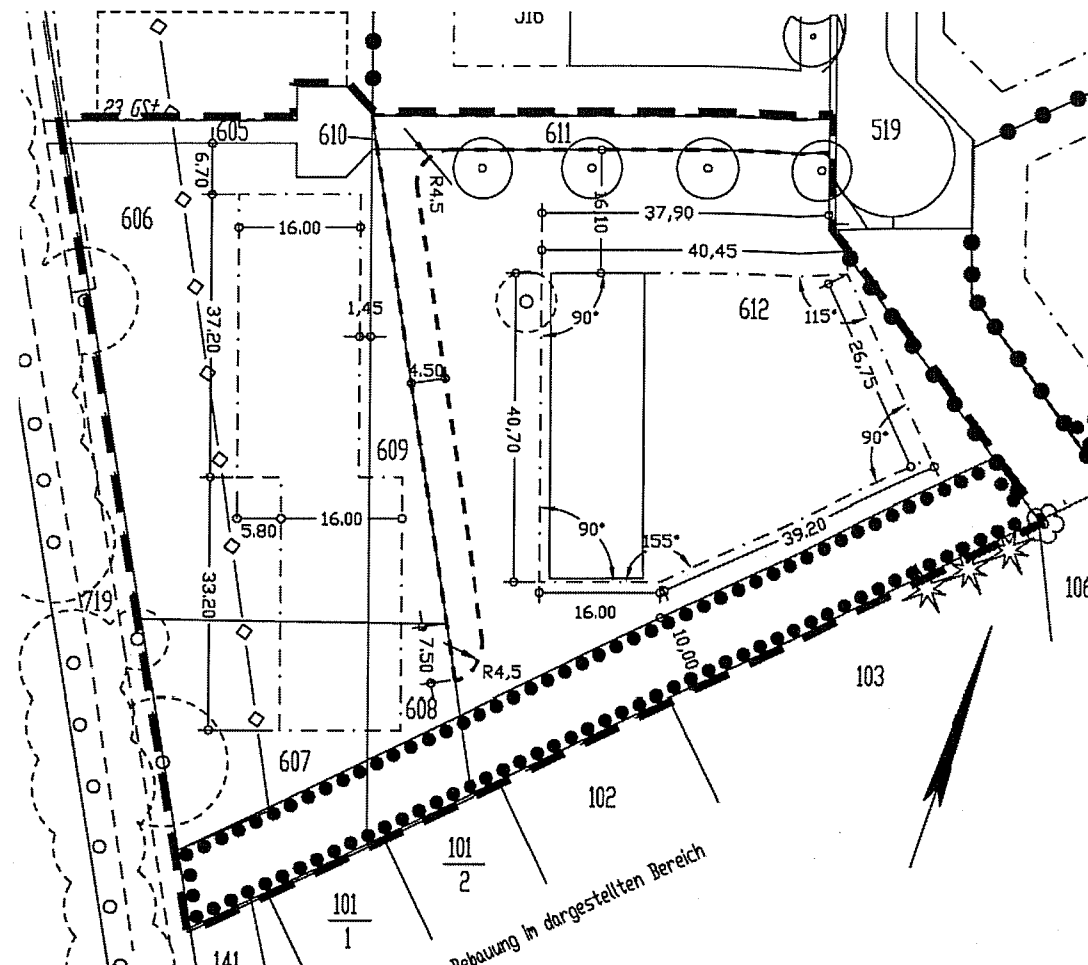
Maßstab 1 : 1.000

Datum: 23.10.2006

Gemarkung Dahlwitz - Hoppegarten, Flur 4, Flurstücke 605 - 612

Gemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14
15366 Dahlwitz - Hoppegarten

Ing. - Büro Thord Asmus
Finowstraße 14
10247 Berlin



Planzeichenerläuterung

Festsetzungen

MI	Mischgebiet §9 [1] Nr. 1 BauGB i. Verb. m. §6 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl §9 [1] Nr. 1 BauGB i. Verb. m. §19 BauNVO
0,6	Geschossflächenzahl §9 [1] Nr. 1 BauGB i. Verb. m. §20 BauNVO
---	Baugrenze §9 [1] Nr. 2 BauGB
III	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse §9 [1] Nr. 1 BauGB i. Verb. m. §20 BauNVO
o	Offene Bauweise §9 [1] Nr. 2 BauGB i. Verb. m. §22 [2] BauNVO
---	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger §9 [1] Nr. 21 BauGB
o	Baumpflanzung §9 [1] Nr. 25b BauGB
o	Fläche mit Bindung für Bepflanzung und Erhaltung §9 [1] Nr. 25b BauGB
---	Geltungsbereich §9 [7] BauGB

Plangrundlage

o	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (außerhalb Geltungsbereich)
o	Baumbestand
606	Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
o	Bestandsgebäude
o	Gasleitung unterirdisch